



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 12.06.2025

2025/118

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	02.07.2025	
Rat der Stadt	03.07.2025	

Betreff

Änderung der Kommunalunternehmenssatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetrieb zu und beschließt die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR wird eine Anpassung der Kommunalunternehmenssatzung angestrebt.

Der Vorstand wird zukünftig aus zwei Mitgliedern bestehen, wobei näheres im § 8 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt wird. Zudem sollen zukünftig Stellvertreter des Vorstands bestellt werden, die den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen. Dazu ist es notwendig den § 7 der Kommunalunternehmenssatzung vom 12.12.2024 zu ändern, die am 01.01.2026 in Kraft tritt.

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit der neuen Fassung der Satzung (Synopsis):

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 8 Abs. 5. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig. (3) Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter des Vorstandes bestellen. Dieser/diese werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.	§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 8 Abs. 5. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, erneute Bestellungen sind möglich. (3) Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter des Vorstandes bestellen. Dieser/diese werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, erneute Bestellungen sind möglich. (4) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme bestellen. Die Bestellung der beratenden Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren, erneute Bestellungen sind möglich. Das Vorstandsmitglied mit beratender Stimme ist kein Vorstand im Sinne des Gesetzes (§114 a GO NRW).
§ 16 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemäß § 114a der Gemeindeordnung NW ist der Rat der Stadt Castrop-Rauxel für die Änderung der Kommunalunternehmenssatzung zuständig und beschließt diese, nach Vorberatung im Verwaltungsrat.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage:

Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen